

TE OGH 2019/10/23 1Ob147/19b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2019

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Univ.-Prof. Dr. Bydlinski als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätin Mag. Wurzer, Mag. Dr. Wurdinger, Dr. Hofer-Zeni-Rennhofer und Dr. Parzmayr als weitere Richter in der Rechtssache der Antragsteller 1. W***** P***** und 2. A***** P*****, vertreten durch die Greiml & Horwath Rechtsanwaltspartnerschaft, Graz, gegen die Antragsgegnerin Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH, *****, vertreten durch die Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Graz, wegen Festsetzung einer Entschädigung nach § 34 Abs 4 iVm § 117 WRG, über den Revisionsrekurs der Antragsteller gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Graz als Rekursgericht vom 27. Mai 2019, GZ 2 R 37/19g-109, mit dem der Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz vom 25. November 2018, GZ 17 Nc 85/11w-99, abgeändert wurde, denDer Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Univ.-Prof. Dr. Bydlinski als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätin Mag. Wurzer, Mag. Dr. Wurdinger, Dr. Hofer-Zeni-Rennhofer und Dr. Parzmayr als weitere Richter in der Rechtssache der Antragsteller 1. W***** P***** und 2. A***** P*****, vertreten durch die Greiml & Horwath Rechtsanwaltspartnerschaft, Graz, gegen die Antragsgegnerin Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH, *****, vertreten durch die Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Graz, wegen Festsetzung einer Entschädigung nach Paragraph 34, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 117, WRG, über den Revisionsrekurs der Antragsteller gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Graz als Rekursgericht vom 27. Mai 2019, GZ 2 R 37/19g-109, mit dem der Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz vom 25. November 2018, GZ 17 Nc 85/11w-99, abgeändert wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Revisionsrekurs wird Folge gegeben.

Die Entscheidungen der Vorinstanzen werden aufgehoben und dem Erstgericht wird die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufgetragen.

Die Kosten des Revisionsrekursverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

Text

Begründung:

Mit Verordnung des Landeshauptmanns von Steiermark vom 21. 11. 1990, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.m.b.H., der Gemeinden Lebring-St. Margarethen, Retznei und der Marktgemeinde Wagna bestimmt wird (LGBl 1990/86), wurden in der Stadtgemeinde Leibnitz, der Marktgemeinde Wagna und in den Gemeinden Gralla, Kaindorf, Lang, Lebring-St. Margarethen und

Tillmitsch ein Grundwasserschongebiet zum Schutz der genannten Wasserversorgungsanlagen festgelegt und Nutzungsbeschränkungen der im Schongebiet gelegenen Grundstücke angeordnet. Diese Verordnung (kurz: Schongebietsverordnung) wurde mehrmals novelliert, nämlich durch LGBl 1991/92, LGBl 1995/38, LGBl 1996/93, LGBl 1998/93, LGBl 2000/88, LGBl 2005/46, LGBl 2006/48, LGBl 2007/16, LGBl 2008/30 und zuletzt LGBl 2009/13. Gemäß § 11 Z 9 der Verordnung des Landeshauptmanns von Steiermark vom 20. 5. 2015, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden (LGBl 2015/39), trat diese Schongebietsverordnung (LGBl 1990/86, zuletzt in der Fassung LGBl 2009/13) mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Mit Verordnung des Landeshauptmanns von Steiermark vom 21. 11. 1990, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.m.b.H., der Gemeinden Lebring-St. Margarethen, Retznei und der Marktgemeinde Wagna bestimmt wird (LGBl 1990/86), wurden in der Stadtgemeinde Leibnitz, der Marktgemeinde Wagna und in den Gemeinden Gralla, Kaindorf, Lang, Lebring-St. Margarethen und Tillmitsch ein Grundwasserschongebiet zum Schutz der genannten Wasserversorgungsanlagen festgelegt und Nutzungsbeschränkungen der im Schongebiet gelegenen Grundstücke angeordnet. Diese Verordnung (kurz: Schongebietsverordnung) wurde mehrmals novelliert, nämlich durch LGBl 1991/92, LGBl 1995/38, LGBl 1996/93, LGBl 1998/93, LGBl 2000/88, LGBl 2005/46, LGBl 2006/48, LGBl 2007/16, LGBl 2008/30 und zuletzt LGBl 2009/13. Gemäß Paragraph 11, Ziffer 9, der Verordnung des Landeshauptmanns von Steiermark vom 20. 5. 2015, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden (LGBl 2015/39), trat diese Schongebietsverordnung (LGBl 1990/86, zuletzt in der Fassung LGBl 2009/13) mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

Die Antragsteller beantragten am 6. 2. 2007 bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz den Zuspruch einer Entschädigung für alle Nachteile, die ihnen durch „neue Bewirtschaftungsauflagen“ im Wasserschongebiet „Westliches Leibnitzer Feld“ an ihren (näher bezeichneten) Grundstücken entstünden. Diese Grundstücke liegen im Geltungsbereich der Schongebietsverordnung. Antragsgegnerin ist die in dieser Verordnung genannte GmbH. Die verfahrensgegenständlichen Grundstücke gehören je zur Hälfte dem Erstantragsteller und der Zweitanspruchstellerin.

Im Geltungsbereich der Schongebietsverordnung ist das Grundwasser „in einem relevanten Ausmaß“ mit Nitrat verschmutzt. Aufgrund dieser Vorbelastung des Grundwassers ist eine von einer einzelnen landwirtschaftlichen Parzelle ausgehende Nitratkonzentration im Sickerwasser, die „höher als der Schwellwert ist, eine relevante Verschlechterung oder Verschmutzung“.

Nach den Feststellungen ist Grundwasser als Trinkwasser mehr als geringfügig beeinträchtigt, wenn es mehr als 50 mg Nitrat pro Liter enthält. Wenn die Nitratkonzentration im Sickerwasser beim Eintritt in das Grundwasser 45 mg/l unterschreitet, liegt jedenfalls keine Beeinträchtigung vor.

Die Antragsteller (Entschädigungswerber) haben sich im Rahmen des „vorbeugenden Boden- und Gewässerschutzes des Agrarumweltprogramms ÖPUL 2007“ zur Anlage von winterharten Begrünungsdecken auf den Schongebietsflächen verpflichtet und dafür Prämien bezogen. Im Rahmen dieser ÖPUL-Maßnahme bestand die Verpflichtung, die Begrünung bis 15. 10. anzulegen und frühestens am 1. 3. des Folgejahres zu entfernen.

Die „Eigenfläche“ der Antragsteller im Schongebiet umfasst 9,89 ha.

Durch die Vorverlegung des Erntetermins bei Körnermais ergeben sich durch die Bestimmungen der Schongebietsverordnung zusätzliche Kosten von 30 EUR pro Jahr.

Nach den Vorgaben der vom Betrieb eingegangenen Begrünungsverpflichtung laut ÖPUL 2007 muss spätestens ab 15. 10. jeden Jahres der Anbau der Begrünung auf der betreffenden Fläche vollzogen sein. Laut der Schongebietsverordnung hat der Anbau der Gründecke bis spätestens 10. 10. zu erfolgen, sodass durch die Schongebietsverordnung der späteste Erntetermin um fünf Kalendertage vorverlegt wird. Diese Zeitspanne von fünf Kalendertagen liegt in einem durch Witterungsverhältnisse beeinflussten Schwankungsbereich, weil auch im Regelfall der ÖPUL 2007-Termin einzuhalten ist und daher aus betrieblicher Sicht eine Pufferzeit zwischen der Maisernte und dem rechtzeitigen Anbau der Begrünung gegeben sein muss. Da der Corn-Cob-Mix mit einem gegenüber Körnermais höheren Feuchtigkeitsgehalt und somit früher geerntet wird, kann der in der Schongebietsverordnung vorgegebene Termin eingehalten werden.

Laut ÖPUL 2007 ist eine Einarbeitung der Begrünung und somit eine Bodenbearbeitung frühestens mit 2. 3. zulässig.

Gemäß der Schongebietsverordnung darf eine Beseitigung der Gründecke erst im Zuge des Frühjahrsanbaus erfolgen. Laut ÖPUL 2007 wäre daher ein Zeitraum zwischen Umbruch der Gründecke und Aussaat der darauffolgenden Hauptfrucht durchaus zulässig. Dies ist aber durch die Schongebietsverordnung untersagt, weil die Begrünungsflächen erst im Zuge des Frühjahrsanbaus umgebrochen werden dürfen. Der Umbruch kann daher gemäß den Bestimmungen der Schongebietsverordnung erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Infolge des späteren Umbruchtermins weist die Winterbegrünung einen – im Zusammenhang mit dem Nitrataustrag günstigeren – höheren Grünmasseaufwuchs auf, der im Rahmen der Umbrucharbeiten zu Arbeiterschwernissen führt. Zur Vorbereitung des Frühjahrsanbaus ist daher zusätzlich der Einsatz eines Schwergrubbers notwendig, um die mengenmäßig größeren Pflanzenmassen entsprechend einarbeiten zu können. Durch den zusätzlichen Grubbereinsatz im Betrieb der Antragsteller ergeben sich zusätzliche Kosten von 45 EUR pro ha.

Insgesamt entstehen für den Betrieb der Antragsteller dadurch pro Jahr Kosten von 475 EUR.

Mit Bescheid vom 27. 10. 2010 verpflichtete die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz die Antragsgegnerin, den Antragstellern für Erschwernisse und Mindererträge aus der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke 1.591,34 EUR pro Jahr zu leisten, wobei der rückständige Entschädigungsbetrag für die Jahre 2007 bis 2010 mit 6.365,36 EUR festgesetzt und im Übrigen die Fälligkeit mit 20. 12. jeden Jahres bestimmt wurde.

Die Antragsgegnerin rief gegen diese Entscheidung das Erstgericht an und begehrte die Zurückweisung, hilfsweise die Abweisung des Entschädigungsantrags.

Die Antragsteller begehren die Zuerkennung einer Entschädigung in der Höhe, wie sie ihnen im – aufgrund der rechtzeitigen Anrufung des Gerichts gemäß § 117 Abs 4 WRG außer Kraft getretenen – Bescheid der Bezirkshauptmannschaft zugesprochen wurden. Sie stützen ihren Entschädigungsanspruch darauf, dass ihnen durch die in der Schongebietsverordnung normierten Bewirtschaftungsbeschränkungen – hinsichtlich der im Schongebiet gelegenen Grundstücke – wirtschaftliche Nachteile entstanden seien. Insbesondere durch die in der Verordnung vorgeschriebene „hundertprozentige“ Winterbegrünung und die damit zusammenhängende Verpflichtung zum ausschließlichen Anbau von Maissorten, die vor dem 10. 10. abreifen, komme es zu Ertragsminderungen, weil vor dem 10. 10. abreifende Maissorten weniger Ertrag abwerfen als später abreifende Sorten. Aus der Verpflichtung zu einer „hundertprozentigen“ Winterbegrünung ergebe sich auch ein Mehraufwand aufgrund höherer Maschinen- und Arbeitskosten im Vergleich zu einer „normalen“ (40%igen) Winterbegrünung. Durch das Verbot der Ausbringung von Gärsubstanzen aus Biogasanlagen sei Mineraldünger anzuschaffen, was ebenfalls Mehrkosten verursache; ebenso die erforderliche Lagerung der Gärsubstrate. Erlöseinbußen ergeben sich auch durch die in der Schongebietsverordnung normierten Obergrenzen für die Stickstoffdüngung bei Mais auf bestimmten Bodenarten. Ohne die in dieser Verordnung enthaltenen Beschränkungen wären sie im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung – also ohne wasserrechtliche Bewilligung, weil dadurch kein übermäßig hoher Nitratgehalt des Grundwasserkörpers bewirkt worden wäre – zur Ausübung der durch die Verordnung beschränkten Nutzungsrechte berechtigt gewesen. Da das Schongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlage der Antragsgegnerin bestimmt worden sei, habe diese (und nicht etwa der Bund oder [auch] andere Wasserberechtigte) sie für die dadurch bewirkten Nutzungsbeschränkungen zu entschädigen. Die Antragsteller begehren die Zuerkennung einer Entschädigung in der Höhe, wie sie ihnen im – aufgrund der rechtzeitigen Anrufung des Gerichts gemäß Paragraph 117, Absatz 4, WRG außer Kraft getretenen – Bescheid der Bezirkshauptmannschaft zugesprochen wurden. Sie stützen ihren Entschädigungsanspruch darauf, dass ihnen durch die in der Schongebietsverordnung normierten Bewirtschaftungsbeschränkungen – hinsichtlich der im Schongebiet gelegenen Grundstücke – wirtschaftliche Nachteile entstanden seien. Insbesondere durch die in der Verordnung vorgeschriebene „hundertprozentige“ Winterbegrünung und die damit zusammenhängende Verpflichtung zum ausschließlichen Anbau von Maissorten, die vor dem 10. 10. abreifen, komme es zu Ertragsminderungen, weil vor dem 10. 10. abreifende Maissorten weniger Ertrag abwerfen als später abreifende Sorten. Aus der Verpflichtung zu einer „hundertprozentigen“ Winterbegrünung ergebe sich auch ein Mehraufwand aufgrund höherer Maschinen- und Arbeitskosten im Vergleich zu einer „normalen“ (40%igen) Winterbegrünung. Durch das Verbot der Ausbringung von Gärsubstanzen aus Biogasanlagen sei Mineraldünger anzuschaffen, was ebenfalls Mehrkosten verursache; ebenso die erforderliche Lagerung der Gärsubstrate. Erlöseinbußen ergeben sich auch durch die in der Schongebietsverordnung normierten Obergrenzen für die Stickstoffdüngung bei Mais auf bestimmten Bodenarten. Ohne die in dieser Verordnung enthaltenen Beschränkungen wären sie im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung – also ohne

wasserrechtliche Bewilligung, weil dadurch kein übermäßig hoher Nitratgehalt des Grundwasserkörpers bewirkt worden wäre – zur Ausübung der durch die Verordnung beschränkten Nutzungsrechte berechtigt gewesen. Da das Schongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlage der Antragsgegnerin bestimmt worden sei, habe diese (und nicht etwa der Bund oder [auch] andere Wasserberechtigte) sie für die dadurch bewirkten Nutzungsbeschränkungen zu entschädigen.

Die Antragsgegnerin entgegnete, dass für durch eine Schongebietsverordnung angeordnete Nutzungsbeschränkungen generell kein Entschädigungsanspruch zustehe. Jedenfalls sei sie nicht alleine entschädigungspflichtig, weil auch anderen Wasserberechtigten im Schongebiet die Vorteile der Verordnung (Schutz des Grundwassers) zugute kämen. Eine Entschädigung würde allenfalls auch nur insoweit in Betracht kommen, als den Antragstellern tatsächlich zustehende Rechte beeinträchtigt worden wären. Dies sei aber nicht der Fall gewesen. Die Antragsteller wären nämlich auch ohne die in der Schongebietsverordnung enthaltenen Beschränkungen nicht zur Ausübung der davon betroffenen Nutzungen berechtigt gewesen, weil diese die Grundwasserqualität mehr als bloß geringfügig beeinträchtigt hätten und daher über den bewilligungsfreien Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung hinausgegangen wären. Darüber hinaus stehe den Antragstellern auch keine Entschädigung für die Beeinträchtigung jener Rechte zu, auf deren Ausübung sie freiwillig (etwa durch Teilnahme am österreichischen Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft; ÖPUL) verzichtet haben.

Das von der Antragsgegnerin angerufene Erstgericht bestimmte die Entschädigung für Erschwernisse und Mindererträge aus der Bewirtschaftung der Grundstücke der Antragsteller für die Jahre 2008 bis 2015 mit 3.800 EUR und verpflichtete die Antragsgegnerin zur Zahlung dieser Beträge. (Über die Entschädigung für das Jahr 2007 entschied es nicht, ohne dass dies von den Antragstellern bekämpft worden wäre oder sie einen Ergänzungsantrag gestellt hätten.)

Die auf der Grundlage des § 34 Abs 2 WRG erlassene Schongebietsverordnung, gemäß der die Antragsteller auf ihren Liegenschaften bestimmte, das Wasservorkommen gefährdende Maßnahmen zu unterlassen hätten, bewirke eine Beschränkung in ihrem Eigentum an den Liegenschaften. Diese Nachteile seien durch eine Enteignungsentschädigung auszugleichen. Da § 34 Abs 4 WRG ausdrücklich auf in Abs 2 leg cit „definierte“ Schongebietsverordnungen Bezug nehme, sei die Antragsgegnerin gemäß § 34 Abs 4 WRG als Wasserberechtigte verpflichtet, die Antragsteller angemessen für die Eigentumseinschränkung zu entschädigen. Die auf der Grundlage des Paragraph 34, Absatz 2, WRG erlassene Schongebietsverordnung, gemäß der die Antragsteller auf ihren Liegenschaften bestimmte, das Wasservorkommen gefährdende Maßnahmen zu unterlassen hätten, bewirke eine Beschränkung in ihrem Eigentum an den Liegenschaften. Diese Nachteile seien durch eine Enteignungsentschädigung auszugleichen. Da Paragraph 34, Absatz 4, WRG ausdrücklich auf in Absatz 2, leg cit „definierte“ Schongebietsverordnungen Bezug nehme, sei die Antragsgegnerin gemäß Paragraph 34, Absatz 4, WRG als Wasserberechtigte verpflichtet, die Antragsteller angemessen für die Eigentumseinschränkung zu entschädigen.

Die Antragsteller seien als „Landwirte im Gebiet der Schongebietsverordnung“ unverhältnismäßig stärker belastet als „im Allgemeinen Personen zugunsten des öffentlichen Wohls“. Der damit verbundene, nicht unerhebliche Mehraufwand sei durch Zuerkennung einer von den Wasserberechtigten zu leistenden Enteignungsentschädigung auszugleichen. Dass es neben der Antragsgegnerin als „überwiegend Begünstigte“ noch weitere Bezieher von Grundwasser im Gebiet der Schongebietsverordnung gebe, ändere daran nichts, weil die Ermittlung aller Bezieher von Grundwasser für die Antragsteller unzumutbar sei und „der von einem einzelnen privaten Grundwassernutzer zu entrichtende Anteil der Enteignungsentschädigung einen geringfügigen und vernachlässigenden Betrag darstellen würde“.

Insgesamt erachtete das Erstgericht für die in der Schongebietsverordnung vorgesehene Vorverlegung des Erntetermins bei Mais und für den Mehraufwand durch die spätere Beseitigung der Gründecke eine jährliche Entschädigung von 475 EUR als angemessen. Weitere durch die Schongebietsverordnung verursachte Beschränkungen bestehender Nutzungsrechte der Antragsteller nahm es nicht an.

Das Rekursgericht gab dem Rekurs der Antragsgegnerin Folge und wies den Antrag auf Zuerkennung einer Entschädigung ab. Rechtlich führte es aus, der Eigentümer sei als Ausgleich für die durch die Schongebietsverordnung angeordneten Nutzungsbeschränkungen grundsätzlich vom Wasserberechtigten gemäß § 34 Abs 4 WRG angemessen

zu entschädigen; zu entschädigen sei die ohne Schongebietsverordnung mögliche und rechtlich zulässige Nutzung. Aufgrund der Schongebietsverordnung hätten die Antragsteller ihre Grundstücke im Schongebiet nicht auf die Art und nicht in dem Umfang nutzen können, wie es ihnen „aufgrund bestehender Rechte“ zugestanden wäre (§ 34 Abs 4 WRG). Die Nutzungsbeschränkung bestehe darin, dass sie beim Körnermais den Erntetermin vom 15. auf den 10. 10. vorverlegen mussten und dass sie die (nicht erst am 15., sondern schon am 10. 10. anzulegende) winterharte Gründecke nicht schon am 2. 3., sondern erst im Lauf des Frühjahrsanbaus umbrechen durften, wodurch sich Arbeiterschwernisse für den „Schwergrubber“ ergeben hätten, weil es in der Zwischenzeit zu mehr Grünmassebewuchs gekommen sei. Da gerade die landwirtschaftliche Stickstoffdüngung Ursache der hohen Nitratbelastung des Grundwassers im Schongebiet sei und die Schongebietsverordnung das Ziel gehabt habe, die Qualität des Grundwassers für Zwecke der Trinkwassergewinnung vor einer weiteren Nitratbelastung zu schützen, sei den Antragstellern durch die in dieser Verordnung normierten Nutzungsbeschränkungen (Vorverlegung des Erntetermins für Körnermais vom 15. auf den 10. 10.; Verpflichtung zu einer winterharten Gründecke vom 10. 10. bis zum Frühjahrsanbau) keine dem Gleichheitsgrundsatz widersprechende wirtschaftliche Belastung im Interesse der Allgemeinheit auferlegt worden. Sie würden selbst von einem sauberen Trinkwasser profitieren. Im Hinblick darauf seien die ihnen durch die Schongebietsverordnung entstandenen Vermögensnachteile (jährlich 475 EUR für 9,89 ha des Betriebs; rund 48 EUR/ha) als derart geringfügig anzusehen, dass sie kein gleichheitswidriges – und daher zu entschädigendes – „Sonderopfer“ zugunsten der Allgemeinheit darstellten. Das Rekursgericht gab dem Rekurs der Antragsgegnerin Folge und wies den Antrag auf Zuerkennung einer Entschädigung ab. Rechtlich führte es aus, der Eigentümer sei als Ausgleich für die durch die Schongebietsverordnung angeordneten Nutzungsbeschränkungen grundsätzlich vom Wasserberechtigten gemäß Paragraph 34, Absatz 4, WRG angemessen zu entschädigen; zu entschädigen sei die ohne Schongebietsverordnung mögliche und rechtlich zulässige Nutzung. Aufgrund der Schongebietsverordnung hätten die Antragsteller ihre Grundstücke im Schongebiet nicht auf die Art und nicht in dem Umfang nutzen können, wie es ihnen „aufgrund bestehender Rechte“ zugestanden wäre (Paragraph 34, Absatz 4, WRG). Die Nutzungsbeschränkung bestehe darin, dass sie beim Körnermais den Erntetermin vom 15. auf den 10. 10. vorverlegen mussten und dass sie die (nicht erst am 15., sondern schon am 10. 10. anzulegende) winterharte Gründecke nicht schon am 2. 3., sondern erst im Lauf des Frühjahrsanbaus umbrechen durften, wodurch sich Arbeiterschwernisse für den „Schwergrubber“ ergeben hätten, weil es in der Zwischenzeit zu mehr Grünmassebewuchs gekommen sei. Da gerade die landwirtschaftliche Stickstoffdüngung Ursache der hohen Nitratbelastung des Grundwassers im Schongebiet sei und die Schongebietsverordnung das Ziel gehabt habe, die Qualität des Grundwassers für Zwecke der Trinkwassergewinnung vor einer weiteren Nitratbelastung zu schützen, sei den Antragstellern durch die in dieser Verordnung normierten Nutzungsbeschränkungen (Vorverlegung des Erntetermins für Körnermais vom 15. auf den 10. 10.; Verpflichtung zu einer winterharten Gründecke vom 10. 10. bis zum Frühjahrsanbau) keine dem Gleichheitsgrundsatz widersprechende wirtschaftliche Belastung im Interesse der Allgemeinheit auferlegt worden. Sie würden selbst von einem sauberen Trinkwasser profitieren. Im Hinblick darauf seien die ihnen durch die Schongebietsverordnung entstandenen Vermögensnachteile (jährlich 475 EUR für 9,89 ha des Betriebs; rund 48 EUR/ha) als derart geringfügig anzusehen, dass sie kein gleichheitswidriges – und daher zu entschädigendes – „Sonderopfer“ zugunsten der Allgemeinheit darstellten.

Das Rekursgericht erklärte den ordentlichen Revisionsrekurs für zulässig, weil „zu den Rechtsfragen, wer in einem Entschädigungsverfahren aufgrund einer Schongebietsverordnung als 'Wasserberechtigter' dem Außerstreitverfahren beizuziehen ist und ob eine (relativ) geringfügige, dem Schutz des Trinkwassers vor Verschmutzung mit Nitrat dienende Eigentumsbeschränkung durch eine Schongebietsverordnung die Ablehnung einer Enteignungsentschädigung für Landwirte rechtfertigt, die dem Grundwasser durch Stickstoffdüngung Nitrat zuführen“, noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung vorliege.

Rechtliche Beurteilung

Der – entgegen der Ansicht der Revisionsrekursgegnerin rechtzeitige – Revisionsrekurs der Antragsteller ist zulässig und im Sinn des hilfsweise gestellten Aufhebungsbegehrens auch berechtigt.

1.1. Entgegen der Auffassung der Revisionsrekursgegnerin sieht § 30 Abs 3 EiszEG idGF (iVm § 117 Abs 6 WRG) auch für Revisionsrekurse gegen die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung (sowie für die Revisionsrekursbeantwortung in einem solchen Fall) eine Frist von vier Wochen vor (vgl. 1 Ob 31/17s). 1.1. Entgegen der Auffassung der

Revisionsrekursgegnerin sieht Paragraph 30, Absatz 3, EiszEG idGF in Verbindung mit Paragraph 117, Absatz 6, WRG) auch für Revisionsrekurse gegen die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung (sowie für die Revisionsrekursbeantwortung in einem solchen Fall) eine Frist von vier Wochen vor verlaufe 1 Ob 31/17s).

1.2. Die Revisionsrekursgegnerin meint, dass § 30 Abs 3 EiszEG hier nicht in der geltenden – eine vierwöchige Rechtsmittelfrist vorsehenden – Fassung, sondern in der – eine bloß 14-tägige Rechtsmittelfrist gewährenden – Fassung vor der Novellierung durch BGBl 2003/112 anzuwenden sei. Sie begründet dies damit, dass sich die Antragsteller auf eine Eigentumsbeschränkung durch die Verordnung vom 21. 11. 1990 (LGBI 1990/86) gestützt hätten. § 30 EiszEG idGF sei aufgrund der Übergangsbestimmung des § 48 Abs 3 EiszEG aber nur auf Verfahren anzuwenden, bei denen der „Antrag auf Enteignung“ nach dem 31. 12. 2004 bei der Behörde eingelangt sei. 1.2. Die Revisionsrekursgegnerin meint, dass Paragraph 30, Absatz 3, EiszEG hier nicht in der geltenden – eine vierwöchige Rechtsmittelfrist vorsehenden – Fassung, sondern in der – eine bloß 14-tägige Rechtsmittelfrist gewährenden – Fassung vor der Novellierung durch BGBl 2003/112 anzuwenden sei. Sie begründet dies damit, dass sich die Antragsteller auf eine Eigentumsbeschränkung durch die Verordnung vom 21. 11. 1990 (LGBI 1990/86) gestützt hätten. Paragraph 30, EiszEG idGF sei aufgrund der Übergangsbestimmung des Paragraph 48, Absatz 3, EiszEG aber nur auf Verfahren anzuwenden, bei denen der „Antrag auf Enteignung“ nach dem 31. 12. 2004 bei der Behörde eingelangt sei.

Dem ist entgegenzuhalten, dass im vorliegenden Fall gar kein „Antrag auf Enteignung“ gestellt, sondern vielmehr eine Entschädigung für Eigentumseingriffe durch eine Verordnung begehrt wurde. Davon abgesehen wurde der Entschädigungsantrag auch nicht auf einen Eingriff durch die Schongebietsverordnung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 21. 11. 1990 (LGBI 1990/86), sondern auf Nutzungsbeschränkungen durch die Novelle LGBI 2006/48 gestützt. Es ist daher nicht zu erkennen, warum es unrichtig sein könnte, § 30 Abs 3 EiszEG in seiner (aktuellen) – bei Inkrafttreten der Novelle gültigen – Fassung anzuwenden. Der Revisionsrekurs wurde daher rechtzeitig erhoben. Dem ist entgegenzuhalten, dass im vorliegenden Fall gar kein „Antrag auf Enteignung“ gestellt, sondern vielmehr eine Entschädigung für Eigentumseingriffe durch eine Verordnung begehrt wurde. Davon abgesehen wurde der Entschädigungsantrag auch nicht auf einen Eingriff durch die Schongebietsverordnung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 21. 11. 1990 (LGBI 1990/86), sondern auf Nutzungsbeschränkungen durch die Novelle LGBI 2006/48 gestützt. Es ist daher nicht zu erkennen, warum es unrichtig sein könnte, Paragraph 30, Absatz 3, EiszEG in seiner (aktuellen) – bei Inkrafttreten der Novelle gültigen – Fassung anzuwenden. Der Revisionsrekurs wurde daher rechtzeitig erhoben.

2. Das Rekursgericht verneinte einen Verfahrensmangel durch unterlassene Beiziehung aller Bezieher von Grundwasser im Bereich der Schongebietsverordnung. Die von ihm (dennoch) als erheblich angesehene (verfahrensrechtliche) Frage, wer dem (erstinstanzlichen) Entschädigungsverfahren als Wasserberechtigter im Sinn des § 34 Abs 4 WRG beizuziehen gewesen wäre, wird von keiner der Parteien im Revisionsrekursverfahren angesprochen. 2. Das Rekursgericht verneinte einen Verfahrensmangel durch unterlassene Beiziehung aller Bezieher von Grundwasser im Bereich der Schongebietsverordnung. Die von ihm (dennoch) als erheblich angesehene (verfahrensrechtliche) Frage, wer dem (erstinstanzlichen) Entschädigungsverfahren als Wasserberechtigter im Sinn des Paragraph 34, Absatz 4, WRG beizuziehen gewesen wäre, wird von keiner der Parteien im Revisionsrekursverfahren angesprochen.

3.1. Nach § 34 Abs 1 WRG kann die Wasserrechtsbehörde (in bestimmten Fällen die Bezirksverwaltungsbehörde) zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen, entsprechende Schutzgebiete bestimmen und – nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch den Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß einschränken. Gemäß Abs 2 leg cit kann der Landeshauptmann zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung mit Verordnung bestimmen, dass in einem näher zu bezeichnenden Gebiet (Schongebiet) Maßnahmen, welche die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. 3.1. Nach Paragraph 34, Absatz eins, WRG kann die Wasserrechtsbehörde (in bestimmten Fällen die Bezirksverwaltungsbehörde) zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen, entsprechende Schutzgebiete bestimmen und – nach Anhörung der

gesetzlichen Interessenvertretungen – auch den Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß einschränken. Gemäß Absatz 2, leg cit kann der Landeshauptmann zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung mit Verordnung bestimmen, dass in einem näher zu bezeichnenden Gebiet (Schongebiet) Maßnahmen, welche die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind.

3.2. Nach § 34 Abs 4 WRG ist, wer nach den „vorstehenden Bestimmungen“ (unter anderem) seine Grundstücke nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm aufgrund bestehender Rechte zusteht, dafür vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen. Aus dem Wortlaut dieser Norm („nach den vorstehenden Bestimmungen“) ergibt sich, dass eine Entschädigungspflicht nicht nur (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen) bei einem Eingriff in bestehende Rechte durch einen Schutzgebietsbescheid nach § 34 Abs 1 WRG besteht, sondern auch bei Anordnungen gemäß Abs 2 leg cit durch eine Schongebietsverordnung (vgl B. Raschauer, Kommentar zum Wasserrecht [1993] § 34 Rz 13; Lindner in Oberleitner/Berger, WRG4 § 34 Rz 15: „verordnete wie bescheidmäßig verfügte Nutzungsbeschränkungen“). Auch nach dem Zweck der Entschädigungspflicht, das einem Grundeigentümer – sowohl nach Abs 1 als auch nach Abs 2 – im Interesse des (Trink-)Wasserschutzes abverlangte Sonderopfer auszugleichen (vgl zu diesem Entschädigungszweck bei Enteignungen oder Eigentumsbeschränkungen 3 Ob 204/15v; 8 Ob 113/15y), kann es – entgegen der Auffassung der Revisionsrekursgegnerin – nicht darauf ankommen, in welcher Rechtsform (Bescheid oder Verordnung) eine Nutzungsbeschränkung angeordnet wird, zumal auch Schutzgebietsbescheide im öffentlichen Interesse von Amts wegen erlassen werden können (vgl VwGH Ro 2014/07/0021; 2010/07/0096). Schließlich ging auch der Verfassungsgerichtshof im Beschluss vom 26. 2. 2019 zu G 311/2018 ua, mit dem er die Behandlung des Antrags der Antragsgegnerin auf Aufhebung des § 34 Abs 4 WRG sowie eines Teils des zweiten Satzes des § 117 Abs 6 WRG ablehnte, davon aus, dass es keinen (vorgebrachten) Bedenken begegne, wenn der Gesetzgeber gleichermaßen für Wasserschutzgebiete gemäß § 34 Abs 1 WRG wie für Wasserschongebiete nach Abs 2 leg cit eine angemessene Entschädigung gemäß § 117 WRG vorsehe.

3.2. Nach Paragraph 34, Absatz 4, WRG ist, wer nach den „vorstehenden Bestimmungen“ (unter anderem) seine Grundstücke nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm aufgrund bestehender Rechte zusteht, dafür vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen. Aus dem Wortlaut dieser Norm („nach den vorstehenden Bestimmungen“) ergibt sich, dass eine Entschädigungspflicht nicht nur (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen) bei einem Eingriff in bestehende Rechte durch einen Schutzgebietsbescheid nach Paragraph 34, Absatz eins, WRG besteht, sondern auch bei Anordnungen gemäß Absatz 2, leg cit durch eine Schongebietsverordnung vergleiche B. Raschauer, Kommentar zum Wasserrecht [1993] Paragraph 34, Rz 13; Lindner in Oberleitner/Berger, WRG4 Paragraph 34, Rz 15: „verordnete wie bescheidmäßig verfügte Nutzungsbeschränkungen“). Auch nach dem Zweck der Entschädigungspflicht, das einem Grundeigentümer – sowohl nach Absatz eins, als auch nach Absatz 2, – im Interesse des (Trink-)Wasserschutzes abverlangte Sonderopfer auszugleichen vergleiche zu diesem Entschädigungszweck bei Enteignungen oder Eigentumsbeschränkungen 3 Ob 204/15v; 8 Ob 113/15y), kann es – entgegen der Auffassung der Revisionsrekursgegnerin – nicht darauf ankommen, in welcher Rechtsform (Bescheid oder Verordnung) eine Nutzungsbeschränkung angeordnet wird, zumal auch Schutzgebietsbescheide im öffentlichen Interesse von Amts wegen erlassen werden können vergleiche VwGH Ro 2014/07/0021; 2010/07/0096). Schließlich ging auch der Verfassungsgerichtshof im Beschluss vom 26. 2. 2019 zu G 311 aus 2018, ua, mit dem er die Behandlung des Antrags der Antragsgegnerin auf Aufhebung des Paragraph 34, Absatz 4, WRG sowie eines Teils des zweiten Satzes des Paragraph 117, Absatz 6, WRG ablehnte, davon aus, dass es keinen (vorgebrachten) Bedenken begegne, wenn der Gesetzgeber gleichermaßen für Wasserschutzgebiete gemäß Paragraph 34, Absatz eins, WRG wie für Wasserschongebiete nach Absatz 2, leg cit eine angemessene Entschädigung gemäß Paragraph 117, WRG vorsehe.

4.1. § 34 Abs 4 WRG normiert eine Entschädigungspflicht des „Wasserberechtigten“. Mit diesem Begriff ist („nach den vorstehenden Bestimmungen“) der Betreiber einer durch Bescheid geschützten Wasserversorgungsanlage (§ 34 Abs 1 WRG) oder der durch eine Verordnung geschützte Träger der „allgemeinen“ [idR kommunalen oder regionalen] Wasserversorgung (§ 34 Abs 2 WRG) gemeint, dessen Wasserversorgungsanlage Anlass für eine Maßnahme nach § 34 WRG gegeben hat (Lindner aaO § 34 Rz 17 spricht in diesem Zusammenhang vom „Großwasserversorger“ und B. Raschauer aaO § 34 Rz 14 vom „Wasserversorgungsunternehmen“; vgl auch die bei Krzizek, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz [1962], 167, abgedruckten Erläuterungen zu § 34 Abs 4 WRG idF der WR-Novelle 1959, wonach die Entschädigungspflicht denjenigen trifft, „dessen Wasserversorgung“ durch die getroffenen Maßnahmen geschützt

werden soll). Dies wird von der Antragsgegnerin für Nutzungsbeschränkungen durch Schutzgebietsbescheide gemäß § 34 Abs 1 WRG nicht in Frage gestellt. Die Entschädigungspflicht desjenigen, der Anlass zu einer behördlichen Nutzungsbeschränkung zum Schutz des (Grund-)Wassers gegeben hat, kann aber auch bei im Verordnungsweg nach § 34 Abs 2 WRG angeordneten Wasserschongebieten zumindest dann nicht zweifelhaft sein, wenn die Verordnung nicht den Schutz der gesamten (Grund-)Wasserversorgung in einem bestimmten Gebiet bezweckt, sondern zu Gunsten von bestimmten Wasserversorgungsanlagen erlassen wurde. Ob das angestrebte Ziel des (Grund-)Wasserschutzes durch Erlassung eines Schutzgebietsbescheids nach § 34 Abs 1 WRG (im Fall eines kleinräumigen Schutzbereichs) oder einer Schongebietsverordnung nach Abs 2 leg cit (im Fall eines größeren Einzugsgebiets) verfolgt wird, kann für die – primär teleologisch zu beantwortende – Frage, ob eine Entschädigungspflicht besteht und welcher „Wasserberechtigte“ nach Abs 4 leg cit entschädigungspflichtig ist, keine Rolle spielen.

4.1. Paragraph 34, Absatz 4, WRG normiert eine Entschädigungspflicht des „Wasserberechtigten“. Mit diesem Begriff ist („nach den vorstehenden Bestimmungen“) der Betreiber einer durch Bescheid geschützten Wasserversorgungsanlage (Paragraph 34, Absatz eins, WRG) oder der durch eine Verordnung geschützte Träger der „allgemeinen“ [idR kommunalen oder regionalen] Wasserversorgung (Paragraph 34, Absatz 2, WRG) gemeint, dessen Wasserversorgungsanlage Anlass für eine Maßnahme nach Paragraph 34, WRG gegeben hat (Lindner aaO Paragraph 34, Rz 17 spricht in diesem Zusammenhang vom „Großwasserversorger“ und B. Raschauer aaO Paragraph 34, Rz 14 vom „Wasserversorgungsunternehmen“; vergleiche auch die bei Krzizek, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz [1962], 167, abgedruckten Erläuterungen zu Paragraph 34, Absatz 4, WRG in der Fassung der WR-Novelle 1959, wonach die Entschädigungspflicht denjenigen trifft, „dessen Wasserversorgung“ durch die getroffenen Maßnahmen geschützt werden soll). Dies wird von der Antragsgegnerin für Nutzungsbeschränkungen durch Schutzgebietsbescheide gemäß Paragraph 34, Absatz eins, WRG nicht in Frage gestellt. Die Entschädigungspflicht desjenigen, der Anlass zu einer behördlichen Nutzungsbeschränkung zum Schutz des (Grund-)Wassers gegeben hat, kann aber auch bei im Verordnungsweg nach Paragraph 34, Absatz 2, WRG angeordneten Wasserschongebieten zumindest dann nicht zweifelhaft sein, wenn die Verordnung nicht den Schutz der gesamten (Grund-)Wasserversorgung in einem bestimmten Gebiet bezweckt, sondern zu Gunsten von bestimmten Wasserversorgungsanlagen erlassen wurde. Ob das angestrebte Ziel des (Grund-)Wasserschutzes durch Erlassung eines Schutzgebietsbescheids nach Paragraph 34, Absatz eins, WRG (im Fall eines kleinräumigen Schutzbereichs) oder einer Schongebietsverordnung nach Absatz 2, leg cit (im Fall eines größeren Einzugsgebiets) verfolgt wird, kann für die – primär teleologisch zu beantwortende – Frage, ob eine Entschädigungspflicht besteht und welcher „Wasserberechtigte“ nach Absatz 4, leg cit entschädigungspflichtig ist, keine Rolle spielen.

4.2. Im vorliegenden Fall ergibt sich bereits aus dem Titel der Verordnung, auf die die Antragsteller ihre Entschädigungsansprüche stützen (LGBI 1990/86: „Verordnung [...], mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.m.b.H., der Gemeinden Lebring-St. Margarethen, Retznei und der Marktgemeinde Wagna bestimmt wird“; der Verordnungstitel wurde mit Novelle LGBI 2005/46 geändert in „Verordnung [...], mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH, der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen und der Gemeinde Retznei bestimmt wird“), dass zwar die Wasserversorgungsanlagen der GmbH (neben der von zwei Gemeinden), nicht aber die (vereinzelte) Hausbrunnenversorgung geschützt werden sollte. Dies kommt auch in § 1 („Geltungsbereich“) der Schongebietsverordnung in der Fassung LGBI 2005/46 deutlich zum Ausdruck; dass auch die Nutzer von Hausbrunnen von den den Grundeigentümern auferlegten Beschränkungen profitieren können, ist eine bloße Reflexwirkung, die die klare Zielrichtung der Schongebietsverordnung nicht erweitert. Die Rechtsform der Verordnung wurde hier ersichtlich deshalb gewählt, weil sich das Grundwasserschongebiet über mehrere Gemeinden erstreckt und daher eine größere Fläche von den Wasserschutzmaßnahmen betroffen ist. Jedenfalls hat auch die Wasserversorgungsanlage der Antragsgegnerin im Schongebiet Anlass zu den Maßnahmen gemäß § 34 Abs 2 WRG gegeben, sodass sie – auch wenn sie die getroffenen Schutzmaßnahmen nicht angeregt hat – grundsätzlich zur Entschädigung nach § 34 Abs 4 WRG verpflichtet ist.

4.2. Im vorliegenden Fall ergibt sich bereits aus dem Titel der Verordnung, auf die die Antragsteller ihre Entschädigungsansprüche stützen (LGBI 1990/86: „Verordnung [...], mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.m.b.H., der Gemeinden Lebring-St. Margarethen, Retznei und der Marktgemeinde Wagna bestimmt wird“; der Verordnungstitel wurde mit Novelle LGBI 2005/46 geändert in „Verordnung [...], mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH, der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen und der Gemeinde Retznei bestimmt wird“), dass zwar die Wasserversorgungsanlagen der GmbH

(neben der von zwei Gemeinden), nicht aber die (vereinzelte) Hausbrunnenversorgung geschützt werden sollte. Dies kommt auch in Paragraph eins, („Geltungsbereich“) der Schongebietsverordnung in der Fassung LGBl 2005/46 deutlich zum Ausdruck; dass auch die Nutzer von Hausbrunnen von den den Grundeigentümern auferlegten Beschränkungen profitieren können, ist eine bloße Reflexwirkung, die die klare Zielrichtung der Schongebietsverordnung nicht erweitert. Die Rechtsform der Verordnung wurde hier ersichtlich deshalb gewählt, weil sich das Grundwasserschongebiet über mehrere Gemeinden erstreckt und daher eine größere Fläche von den Wasserschutzmaßnahmen betroffen ist. Jedenfalls hat auch die Wasserversorgungsanlage der Antragsgegnerin im Schongebiet Anlass zu den Maßnahmen gemäß Paragraph 34, Absatz 2, WRG gegeben, sodass sie – auch wenn sie die getroffenen Schutzmaßnahmen nicht angeregt hat – grundsätzlich zur Entschädigung nach Paragraph 34, Absatz 4, WRG verpflichtet ist.

Die Liegenschaften der Antragsteller liegen in der Katastralgemeinde Tillmitsch (vormals teilweise den Katastralgemeinden Obergralla und Grottenhofen zugeordnet). Die Entschädigungspflicht trifft den Wasser-(benutzungs-)berechtigten, das ist – ausgenommen bei nicht ortsfesten Anlagen – nach § 22 Abs 1 WRG der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind. Die Antragsgegnerin ist öffentliche Wasserversorgerin für ein bestimmtes Gebiet, unzweifelhaft Trägerin der erforderlichen Bewilligungen (vgl. Bachler in Oberleitner/Berger, WRG4 § 22 Rz 13) sowie Eigentümerin ihrer Betriebsanlagen und damit jedenfalls Wasserberechtigte innerhalb ihres zentralen Versorgungsgebiets. Die Liegenschaften der Antragsteller liegen in der Katastralgemeinde Tillmitsch (vormals teilweise den Katastralgemeinden Obergralla und Grottenhofen zugeordnet). Die Entschädigungspflicht trifft den Wasser-(benutzungs-)berechtigten, das ist – ausgenommen bei nicht ortsfesten Anlagen – nach Paragraph 22, Absatz eins, WRG der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind. Die Antragsgegnerin ist öffentliche Wasserversorgerin für ein bestimmtes Gebiet, unzweifelhaft Trägerin der erforderlichen Bewilligungen (vergleiche Bachler in Oberleitner/Berger, WRG4 Paragraph 22, Rz 13) sowie Eigentümerin ihrer Betriebsanlagen und damit jedenfalls Wasserberechtigte innerhalb ihres zentralen Versorgungsgebiets.

Nach § 1 der Schongebietsverordnung wurde unter anderem zum Schutz ihrer Wasserversorgungsanlagen ein Grundwasserschongebiet (auch) in ihren Versorgungsgebieten eingerichtet. Die Einschränkung nach § 5 Abs 1 Z 1h der Verordnung, die letztlich Entschädigungsansprüche von Liegenschaftseigentümern begründet (dazu 7.4.), betrifft zwar das gesamte Schongebiet. Es ist allerdings allgemein bekannt, dass die Wasserversorgung – vor allem in geschlossenen Siedlungsgebieten überwiegend von den Gemeinden oder „überkommunalen“ Wasserverbänden wahrgenommen wird (vgl. nur Bachler in Oberleitner/Berger, WRG4 § 22 Rz 13), wobei auch die Wasserentnahme in der Regel weitgehend im Bereich des jeweiligen Versorgungsgebiets erfolgt. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte kann daher im Regelfall angenommen werden, dass durch Nutzungseinschränkungen in (größeren) Schongebieten, die mehrere Versorger betreffen, jeweils derjenige begünstigt werden soll, in dessen Versorgungsgebiet sich die einzelne Liegenschaft befindet. Nach Paragraph eins, der Schongebietsverordnung wurde unter anderem zum Schutz ihrer Wasserversorgungsanlagen ein Grundwasserschongebiet (auch) in ihren Versorgungsgebieten eingerichtet. Die Einschränkung nach Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer eins h, der Verordnung, die letztlich Entschädigungsansprüche von Liegenschaftseigentümern begründet (dazu 7.4.), betrifft zwar das gesamte Schongebiet. Es ist allerdings allgemein bekannt, dass die Wasserversorgung – vor allem in geschlossenen Siedlungsgebieten überwiegend von den Gemeinden oder „überkommunalen“ Wasserverbänden wahrgenommen wird (vergleiche nur Bachler in Oberleitner/Berger, WRG4 Paragraph 22, Rz 13), wobei auch die Wasserentnahme in der Regel weitgehend im Bereich des jeweiligen Versorgungsgebiets erfolgt. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte kann daher im Regelfall angenommen werden, dass durch Nutzungseinschränkungen in (größeren) Schongebieten, die mehrere Versorger betreffen, jeweils derjenige begünstigt werden soll, in dessen Versorgungsgebiet sich die einzelne Liegenschaft befindet.

Feststellungen zur abschließenden Beurteilung, ob die Nutzungseinschränkungen der Liegenschaften der Antragsteller in den der Antragsgegnerin zuzuordnenden Teilen des Schongebiets liegen und somit typischerweise dem Schutz von deren Wasserversorgungsanlagen (ihrer Wasserentnahme) dienen, fehlen aber und sind im fortzusetzenden Verfahren nach Erörterung mit den Parteien nachzutragen. Sollte sich ergeben, dass die betroffenen Grundstücke der Antragsteller im Versorgungsgebiet der Antragsgegnerin liegen, ist es deren Sache, gegebenenfalls das Vorliegen von tatsächlichen Voraussetzungen dafür zu behaupten und zu beweisen (vgl. RS0124141), dass – abweichend vom Regelfall – Einschränkungen der Bewirtschaftung einzelner Grundstücke dem Schutz von Anlagen anderer Wasserversorger

(speziell den in der Verordnung genannten Gemeinden Lebring-St. Margarethen und Retznei) dienen. Feststellungen zur abschließenden Beurteilung, ob die Nutzungseinschränkungen der Liegenschaften der Antragsteller in den der Antragsgegnerin zuzuordnenden Teilen des Schongebiets liegen und somit typischerweise dem Schutz von deren Wasserversorgungsanlagen (ihrer Wasserentnahme) dienen, fehlen aber und sind im fortzusetzenden Verfahren nach Erörterung mit den Parteien nachzutragen. Sollte sich ergeben, dass die betroffenen Grundstücke der Antragsteller im Versorgungsgebiet der Antragsgegnerin liegen, ist es deren Sache, gegebenenfalls das Vorliegen von tatsächlichen Voraussetzungen dafür zu behaupten und zu beweisen (vergleiche RS0124141), dass – abweichend vom Regelfall – Einschränkungen der Bewirtschaftung einzelner Grundstücke dem Schutz von Anlagen anderer Wasserversorger (speziell den in der Verordnung genannten Gemeinden Lebring-St. Margarethen und Retznei) dienen.

5.1. Zur Höhe der Entschädigung ist allgemein darauf hinzuweisen, dass – weil es sich bei den Anordnungen nach § 34 WRG um keine Zwangsrechte im Sinn der §§ 60 und 63 WRG handelt – die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 EibEG, auf die § 118 Abs 1 WRG (nur) hinsichtlich der Zwangsrechte verweist, keine Anwendung finden (Lindner aaO § 34 E 2 mN der stRsp des VwGH). Daher besteht kein umfassender Entschädigungsanspruch, wie er § 4 EibEG zugrunde liegt, wonach alle durch die Enteignung bedingten vermögensrechtlichen Nachteile (also insbesondere die Minderung des Verkehrswerts des betroffenen Grundstücks) zu ersetzen sind. Vielmehr ist nach § 34 Abs 4 WRG nur dafür eine Entschädigung zu leisten, dass der Grundeigentümer sein im Wasserschutz- bzw -schongebiet gelegenes Grundstück nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm aufgrund bestehender Rechte zusteht. Nach der Rechtsprechung ist dabei allerdings jede mögliche Nutzung zu entschädigen, die dem Anspruchsberechtigten infolge des Eingriffs verwehrt bleibt, soweit sie bei dessen Anordnung zulässig (und durch etwa erforderliche behördliche Bewilligungen gedeckt) war (RS0082579).

5.1. Zur Höhe der Entschädigung ist allgemein darauf hinzuweisen, dass – weil es sich bei den Anordnungen nach Paragraph 34, WRG um keine Zwangsrechte im Sinn der Paragraphen 60 und 63 WRG handelt – die Bestimmungen der Paragraphen 4 bis 7 EibEG, auf die Paragraph 118, Absatz eins, WRG (nur) hinsichtlich der Zwangsrechte verweist, keine Anwendung finden (Lindner aaO Paragraph 34, E 2 mN der stRsp des VwGH). Daher besteht kein umfassender Entschädigungsanspruch, wie er Paragraph 4, EibEG zugrunde liegt, wonach alle durch die Enteignung bedingten vermögensrechtlichen Nachteile (also insbesondere die Minderung des Verkehrswerts des betroffenen Grundstücks) zu ersetzen sind. Vielmehr ist nach Paragraph 34, Absatz 4, WRG nur dafür eine Entschädigung zu leisten, dass der Grundeigentümer sein im Wasserschutz- bzw -schongebiet gelegenes Grundstück nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm aufgrund bestehender Rechte zusteht. Nach der Rechtsprechung ist dabei allerdings jede mögliche Nutzung zu entschädigen, die dem Anspruchsberechtigten infolge des Eingriffs verwehrt bleibt, soweit sie bei dessen Anordnung zulässig (und durch etwa erforderliche behördliche Bewilligungen gedeckt) war (RS0082579).

5.2. Die vom Rekursgericht vertretene Rechtsansicht, dass für die Nutzungseinschränkungen der Antragsteller deshalb keine Entschädigung zustehe, weil der daraus abgeleitete Vermögensschaden von jährlich 475 EUR zu gering sei, um im Hinblick auf den auch in ihrem Interesse liegenden Zweck der Nutzungsbeschränkungen (Milderung der von der Landwirtschaft ausgehenden Auswirkungen auf das Grundwasser) als gleichheitswidriges – und daher zu entschädigendes – „Sonderopfer“ zu gelten, steht im Widerspruch zu dieser Rechtsprechung. Zwar kann eine „vernünftige wirtschaftliche Betrachtungsweise“ in Einzelfällen dazu führen, dass bloß geringfügige Beeinträchtigungen noch kein entschädigungspflichtiges Sonderopfer sind (vgl 5 Ob 555/77 = SZ 51/23). Davon kann bei dem von den Vorinstanzen zugrunde gelegten Vermögensnachteil von 475 EUR pro Jahr aber auch dann nicht gesprochen werden, wenn man diesen Betrag in Relation zur Größe der von der Schutzgebietsverordnung betroffenen Grundstücksfläche (hier rund 9,89 ha) setzt. Ein entschädigungspflichtiges „Sonderopfer“ deshalb zu verneinen, weil auch die Antragsteller ein Interesse an einer besseren Trinkwasserqualität haben, überzeugt nicht, kommt doch der Vorteil eines sauberen Trinkwassers sämtlichen Wasserbeziehern zugute, wogegen die Nutzungsbeschränkungen nur Landwirte mit (agrarisch bewirtschafteten) Liegenschaften im Schongebiet treffen.

5.2. Die vom Rekursgericht vertretene Rechtsansicht, dass für die Nutzungseinschränkungen der Antragsteller deshalb keine Entschädigung zustehe, weil der daraus abgeleitete Vermögensschaden von jährlich 475 EUR zu gering sei, um im Hinblick auf den auch in ihrem Interesse liegenden Zweck der Nutzungsbeschränkungen (Milderung der von der Landwirtschaft ausgehenden Auswirkungen auf das Grundwasser) als gleichheitswidriges – und daher zu entschädigendes – „Sonderopfer“ zu gelten, steht im Widerspruch zu dieser Rechtsprechung. Zwar kann eine „vernünftige wirtschaftliche Betrachtungsweise“ in Einzelfällen dazu führen, dass bloß geringfügige Beeinträchtigungen noch kein entschädigungspflichtiges Sonderopfer sind (vergleiche 5 Ob 555/77 = SZ 51/23). Davon kann bei dem von den

Vorinstanzen zugrunde gelegten Vermögensnachteil von 475 EUR pro Jahr aber auch dann nicht gesprochen werden, wenn man diesen Betrag in Relation zur Größe der von der Schutzgebietsverordnung betroffenen Grundstücksfläche (hier rund 9,89 ha) setzt. Ein entschädigungspflichtiges „Sonderopfer“ deshalb zu verneinen, weil auch die Antragsteller ein Interesse an einer besseren Trinkwasserqualität haben, überzeugt nicht, kommt doch der Vorteil eines sauberen Trinkwassers sämtlichen Wasserbeziehern zugute, wogegen die Nutzungsbeschränkungen nur Landwirte mit (agrarisch bewirtschafteten) Liegenschaften im Schongebiet treffen.

6. Zur strittigen Frage, ob – wovon die Vorinstanzen ausgingen – auch freiwillig eingegangene Nutzungsbeschränkungen aufgrund einer Teilnahme am ÖPUL die „bestehenden Rechte“ der Antragsteller einschränken, sodass für solche freiwilligen Beschränkungen nicht noch zusätzlich eine Entschädigung nach § 34 Abs 4 WRG zu leisten ist, ist Folgendes festzuhalten⁶. Zur strittigen Frage, ob – wovon die Vorinstanzen ausgingen – auch freiwillig eingegangene Nutzungsbeschränkungen aufgrund einer Teilnahme am ÖPUL die „bestehenden Rechte“ der Antragsteller einschränken, sodass für solche freiwilligen Beschränkungen nicht noch zusätzlich eine Entschädigung nach Paragraph 34, Absatz 4, WRG zu leisten ist, ist Folgendes festzuhalten:

Entgegen der Ansicht der Revisionsrekurswerber kommt es nicht darauf an, ob eine gemäß § 34 Abs 4 WRG zustehende Entschädigung eine Prämie nach dem ÖPUL ausschließt. Vielmehr ist nur zu prüfen, ob (umgekehrt) eine ÖPUL-Prämie die Entschädigung nach § 34 Abs 4 WRG ausschließt (nach dem Revisionsrekursvorbringen ist dies nun zwar nach dem ÖPUL 2015, nicht hingegen dem ÖPUL 2007 explizit vorgesehen). Dies ist nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs der Fall, weil auch freiwillig, aber gegen eine Prämie, eingegangene Nutzungsbeschränkungen bei der Bemessung der Entschädigung jedenfalls dann – in dem Sinn, dass dann kein „bestehendes Recht“ im Sinn des § 34 Abs 4 WRG in Anspruch genommen und in ein solches daher nicht eingegriffen werden kann – zu berücksichtigen sind, wenn der Grundeigentümer für den Verzicht auf bestimmte Nutzungsmöglichkeiten – wie hier – ein Entgelt (eine Prämie) erhält. In diesem Fall erfordert neben dem Wortlaut des § 34 Abs 4 WRG, der nicht danach differenziert, ob sich der Umfang „bestehender Rechte“ aus dem Gesetz oder aus einer freiwillig eingegangenen (vertraglichen) Verpflichtung ergibt, vor allem der Gesetzeszweck (Abgeltung einer durch die [Schutz-]Maßnahme nach § 34 WRG verursachten Nutzungseinschränkung, die ohne diese Maßnahme nicht bestanden hätte) eine Berücksichtigung der freiwillig, aber verpflichtend, eingegangenen Nutzungseinschränkung. Jedes andere Verständnis würde dem Gesetzgeber unterstellen, er wolle den Grundeigentümern „Doppelentschädigungen“ zukommen lassen, wovon nicht ausgegangen werden kann. Entgegen der Ansicht der Revisionsrekurswerber kommt es nicht darauf an, ob eine gemäß Paragraph 34, Absatz 4, WRG zustehende Entschädigung eine Prämie nach dem ÖPUL ausschließt. Vielmehr ist nur zu prüfen, ob (umgekehrt) eine ÖPUL-Prämie die Entschädigung nach Paragraph 34, Absatz 4, WRG ausschließt (nach dem Revisionsrekursvorbringen ist dies nun zwar nach dem ÖPUL 2015, nicht hingegen dem ÖPUL 2007 explizit vorgesehen). Dies ist nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs der Fall, weil auch freiwillig, aber gegen eine Prämie, eingegangene Nutzungsbeschränkungen bei der Bemessung der Entschädigung jedenfalls dann – in dem Sinn, dass dann kein „bestehendes Recht“ im Sinn des Paragraph 34, Absatz 4, WRG in Anspruch genommen und in ein solches daher nicht eingegriffen werden kann – zu berücksichtigen sind, wenn der Grundeigentümer für den Verzicht auf bestimmte Nutzungsmöglichkeiten – wie hier – ein Entgelt (eine Prämie) erhält. In diesem Fall erfordert neben dem Wortlaut des Paragraph 34, Absatz 4, WRG, der nicht danach differenziert, ob sich der Umfang „bestehender Rechte“ aus dem Gesetz oder aus einer freiwillig eingegangenen (vertraglichen) Verpflichtung ergibt, vor allem der Gesetzeszweck (Abgeltung einer durch die [Schutz-]Maßnahme nach Paragraph 34, WRG verursachten Nutzungseinschränkung, die ohne diese Maßnahme nicht bestanden hätte) eine Berücksichtigung der freiwillig, aber verpflichtend, eingegangenen Nutzungseinschränkung. Jedes andere Verständnis würde dem Gesetzgeber unterstellen, er wolle den Grundeigentümern „Doppelentschädigungen“ zukommen lassen, wovon nicht ausgegangen werden kann.

7.1. Die Antragsteller begehrt vor der Verwaltungsbehörde eine Entschädigung für alle Nachteile, die ihnen durch „neue Bewirtschaftungsauflagen“ im Wasserschongebiet „Westliches Leibnitzer Feld“ an ihren landwirtschaftlichen Nutzflächen entstanden. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 27. 10. 2010 sprach ihnen 1.591,34 EUR pro Jahr an Entschädigung zu und war auch in die Zukunft gerichtet. Damit ist – wovon sowohl die Vorinstanzen als auch die Parteien ausgehen – im gerichtlichen Verfahren über die Entschädigungspflicht für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnung mit Ende 2015 abzusprechen, weshalb eine Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs für den Zeitraum 2011 bis 2015 nicht vorliegt.

7.2. Die Antragsteller beanspruchen im Revisionsrekurs einen Entschädigungsbetrag von 1.591,34 EUR pro Jahr für die Jahre 2008 bis 2015 (insgesamt 12.730,72 EUR). Sie ließen aber den erstinstanzlichen Beschluss, mit dem ihnen für den Zeitraum 2008 bis 2015 eine Entschädigung von insgesamt 3.800 EUR zugesprochen wurde, unbekämpft und begehrten keinen höheren Betrag. Die nunmehr im Revisionsrekurs angestrebte Entschädigung geht über den Zuspruch in erster Instanz hinaus und ist im Umfang der Differenz nicht (mehr) Verfahrensgegenstand.

7.3. Beruhen behördlich angeordnete Nutzungsbeschränkungen auf einer Schongebietsverordnung, kommt es auf deren Wirksamwerden an, weil sich damit der Eingriff in das Eigentum realisiert. Dieser Zeitpunkt ist für die Feststellung der „bestehenden Rechte“ im Sinn des § 34 Abs 4 WRG – als relevanter Vergleichsmaßstab für die Beurteilung der durch die Schongebietsverordnung bewirkten Nutzungseinschränkungen – maßgeblich. 7.3. Beruhen behördlich angeordnete Nutzungsbeschränkungen auf einer Schongebietsverordnung, kommt es auf deren Wirksamwerden an, weil sich damit der Eingriff in das Eigentum realisiert. Dieser Zeitpunkt ist für die Feststellung der „bestehenden Rechte“ im Sinn des Paragraph 34, Absatz 4, WRG – als relevanter Vergleichsmaßstab für die Beurteilung der durch die Schongebietsverordnung bewirkten Nutzungseinschränkungen – maßgeblich.

Gemäß § 5 Abs 1 Z 1h der Schongebietsverordnung, der mit LGBI 2006/48 eingefügt wurde und gemäß Art 2 Abs 1 leg cit am 1. 1. 2007 in Kraft trat, war das Brachliegenlassen der Ackerflächen nach jeder Ernte der Kulturen unzulässig. Geboten war nach der Ernte der Kulturen im Herbst der Anbau winterharter Gründdecken (ohne Leguminosen, ausgenommen Betriebe, die gemäß der Verordnung [EWG] Nr 2092/91, zuletzt geändert durch die Verordnung [EG] NR 1567/2005, wirtschaften). Der Anbau dieser Gründdecken hatte bis spätestens 10. 10. mit einer für eine hinreichende Bestandesentwicklung ausreichenden Saatstärke und einer ordnungsgemäßen Saatbeetvorbereitung zu erfolgen. Bei Anbau von Mais waren solche Maissorten zu verwenden, die ein rechtzeitiges Abreifen vor dem 10. 10. gewährleisteten. Die Beseitigung der Gründdecken durfte erst im Zuge des Frühjahrsanbaus erfolgen. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer eins h, der Schongebietsverordnung, der mit LGBI 2006/48 eingefügt wurde und gemäß Artikel 2, Absatz eins, leg cit am 1. 1. 2007 in Kraft trat, war das Brachliegenlassen der Ackerflächen nach jeder Ernte der Kulturen unzulässig. Geboten war nach der Ernte der Kulturen im Herbst der Anbau winterharter Gründdecken (ohne Leguminosen, ausgenommen Betriebe, die gemäß der Verordnung [EWG] Nr 2092/91, zuletzt geändert durch die Verordnung [EG] NR 1567 aus 2005,, wirtschaften). Der Anbau dieser Gründdecken hatte bis spätestens 10. 10. mit einer für eine hinreichende Bestandesentwicklung ausreichenden Saatstärke und einer ordnungsgemäßen Saatbeetvorbereitung zu erfolgen. Bei Anbau von Mais waren solche Maissorten zu verwenden, die ein rechtzeitiges Abreifen vor dem 10. 10. gewährleisteten. Die Beseitigung der Gründdecken durfte erst im Zuge des Frühjahrsanbaus erfolgen.

Mit der Novelle LGBI 2008/30, die insofern am 2. 4. 2008 in Kraft trat (Art 2 Abs 2), wurde § 5 Abs 1 Z 1h der Schongebietsverordnung geringfügig geändert. Nach dieser Novelle ist das Brachliegenlassen der Ackerflächen unzulässig. Als Begründung sind in der Winterperiode nur winterharte Gründdecken ohne Leguminosen zulässig, ausgenommen Betriebe, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr 2092/91, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr 1567/2005, wirtschaften. Der Anbau der Gründdecken hat bis spätestens 10. 10. mit einer für eine hinreichende Bestandesentwicklung ausreichenden Saatstärke und einer ordnungsgemäßen Saatbeetvorbereitung zu erfolgen. Bei Anbau von Mais sind solche Maissorten zu verwenden, die ein rechtzeitiges Abreifen vor dem 10. 10. gewährleisten. Die Beseitigung der Gründdecken darf erst im Zuge des Frühjahrsanbaus erfolgen. Mit der Novelle LGBI 2008/30, die insofern am 2. 4. 2008 in Kraft trat (Artikel 2, Absatz 2,), wurde Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer eins h, der Schongebietsverordnung geringfügig geändert. Nach dieser Novelle ist das Brachliegenlassen der Ackerflächen unzulässig. Als Begründung sind in der Winterperiode nur winterharte Gründdecken ohne Leguminosen zulässig, ausgenommen Betriebe, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr 2092/91, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr 1567 aus 2005,, wirtschaften. Der Anbau der Gründdecken hat bis spätestens 10. 10. mit einer für eine hinreichende Bestandesentwicklung ausreichenden Saatstärke und einer ordnungsgemäßen Saatbeetvorbereitung zu erfolgen. Bei Anbau von Mais sind solche Maissorten zu verwenden, die ein rechtzeitiges Abreifen vor dem 10. 10. gewährleisten. Die Beseitigung der Gründdecken darf erst im Zuge des Frühjahrsanbaus erfolgen.

7.4. Die Antragsteller bauen Mais und „Kernkürbis“ an. Nach § 5 Abs 1 Z 1h der Schongebietsverordnung darf die Beseitigung der Gründdecken erst im Zuge des Frühjahrsanbaus erfolgen, während laut ÖPUL 2007 eine Einarbeitung der Begründung und somit eine Bodenbearbeitung frühestens mit 2. 3. möglich wäre. Aufgrund der

Schongebietsverordnung kann der Umbruch erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden, zu dem die Winterbegrünung einen höheren Grünmasseaufwuchs aufweist, der im Rahmen der Umbrucharbeiten zu Arbeiterschwernissen führt. Zur Vorbereitung des Frühjahrsanbaus ist ein zusätzlicher Einsatz des Schwergrubbers notwendig, um die mengenmäßig größeren Pflanzenmassen entsprechend einarbeiten zu können. Im Betrieb der Antragsteller ergeben sich für die erschwerte Bodenbearbeitung (spätere Beseitigung der Gründecke) Kosten von 445 EUR pro Jahr. Nach den Feststellungen beträgt der Mehraufwand (aufgrund unterschiedlicher Anbau- und Erntetermine) für die Ernteterminvorverlegung beim Körnermais 30 EUR pro Jahr. 7.4. Die Antragsteller bauen Mais und „Kernkürbis“ an. Nach Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer eins h, der Schongebietsverordnung darf die Beseitigung der Gründecken erst im Zuge des Frühjahrsanbaus erfolgen, während laut ÖPUL 2007 eine Einarbeitung der Begrünung und somit eine Bodenbearbeitung frühestens mit 2. 3. möglich wäre. Aufgrund der Schongebietsverordnung kann der Umbruch erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden, zu dem die Winterbegrünung einen höheren Grünmasseaufwuchs aufweist, der im Rahmen der Umbrucharbeiten zu Arbeiterschwernissen führt. Zur Vorbereitung des Frühjahrsanbaus ist ein zusätzlicher Einsatz des Schwergrubbers notwendig, um die mengenmäßig größeren Pflanzenmassen entsprechend einarbeiten zu können. Im Betrieb der Antragsteller ergeben sich für die erschwerte Bodenbearbeitung (spätere Beseitigung der Gründecke) Kosten von 445 EUR pro Jahr. Nach den Feststellungen beträgt der Mehraufwand (aufgrund unterschiedlicher Anbau- und Erntetermine) für die Ernteterminvorverlegung beim Körnermais 30 EUR pro Jahr.

Da diese Nutzungsbeschränkungen die Antragsteller als Miteigentümer ihrer Grundstücke treffen, stünden ihnen als Entschädigung für die Jahre 2008 bis 2015 die vom Erstgericht zugesprochenen Beträge von insgesamt 3.800 EUR (8 Jahre x 475 EUR) zu, sofern im fortzusetzenden Verfahren feststehen würde, dass sich die Liegenschaften in den der Antragsgegnerin zuzuordnenden Teilen des Schongebiets befinden und dem Schutz ihrer Wasserversorgungsanlagen dienen.

8. Da aus den zu 4.2. genannten Gründen noch Feststellungen fehlen, ist dem Revisionsrekurs Folge zu geben und dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufzutragen.

Der Kostenvorbehalt beruht darauf, dass kein die Sache erledigender Beschluss im Sinn des § 117 Abs 6 WRG, § 24 Abs 1 EibEG iVm) § 78 Abs 1 AußStrG vorliegt. Der Kostenvorbehalt beruht darauf, dass kein die Sache erledigender Beschluss im Sinn des (Paragraph 117, Absatz 6, WRG, Paragraph 24, Absatz eins, EibEG in Verbindung mit Paragraph 78, Absatz eins, AußStrG vorliegt.

Textnummer

E126586

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:0010OB00147.19B.1023.000

Im RIS seit

19.11.2019

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at